

Bundesratsbeschluss über die Kosten von Anpassungen an militärischen Verteidigungsanlagen bei der Erstellung von Nationalstrassen

vom 18. September 1961 (Stand am 28. März 2000)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960¹
über die Nationalstrassen,

beschliesst:

Art. 1

Als militärische Verteidigungsanlagen im Sinne von Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960² über die Nationalstrassen gelten

1. militärische Bauten und Einrichtungen samt Zugehör,
 - a. die der militärischen Verstärkung des Geländes dienen (Befestigungswerke, Tanksperrren usw.),
 - b. die dem Fernmeldewesen dienen (Telefon- und Funkanlagen usw.),
 - c. die dem Militärflugwesen dienen (Militärflugplätze usw.);
2. unterirdische militärische Anlagen sowie die Einrichtungen (Leitungen, Zugangswege, Tarnungen usw.), die ihren Betrieb und ihre Sicherheit gewährleisten;
3. Zerstörungseinrichtungen der Sprengobjekte.

Art. 2

Die Kosten für die Anpassung bestehender militärischer Verteidigungsanlagen sowie für den Einbau von Zerstörungseinrichtungen, bedingt durch die Erstellung von Nationalstrassen, gehen zu Lasten des Strassenbaues.

AS 1961 796

¹ SR 725.11

² SR 725.11

Art. 3

¹ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation³ entscheidet nach Anhören der interessierten Departemente, wieweit die Anpassungskosten durch die Erstellung der Nationalstrassen bedingt sind.

² ...⁴

Art. 4

¹ Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 21. Juni 1960 in Kraft.

² Das Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport⁵ sind mit dem Vollzug beauftragt.

³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

⁴ Aufgehoben durch Ziff. I I der V vom 2. Febr. 2000 über die Änderung von Rechtsmittelbestimmungen in Verordnungen im Nationalstrassen- und im Elektrizitätsbereich (AS 2000 762).

⁵ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.